

Magdeburg, den 17.08.2021
pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 6 **Gesamtabschluss nach § 119 Abs. 6 KVG LSA**

Anlagen: Der Neue Kämmerer vom 01.03.2019 - Sieg über das Bürokratiemonster

Bisherige Beratung: 56. Sitzung am 15.08.2018 (TOP 10)
58. Sitzung am 26.05.2021 (TOP 8)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, dass die Landesgeschäftsstelle sich dafür einsetzt, die Verpflichtung für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 119 Abs. 6 KVG LSA unbefristet bis zur zu erwartenden Einführung von EPSAS auszusetzen.

Begründung:

Gegenwärtig sieht § 119 Abs. 6 KVG LSA vor, dass erstmals für das Haushaltsjahr 2023 ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen ist.

Es ist zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden überwiegend administrativ nicht in der Lage sein werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Mit Stand zum II. Quartal 2021 verfügen laut Daten des Landesrechnungshofs 52 von 237 Städten und Gemeinden noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz. In 28 Fällen ist die Eröffnungsbilanz noch nicht einmal abschließend erstellt. Ausgehend davon, dass der Jahresabschluss 2020 bereits geprüft vorliegen sollte, sind die Städte und Gemeinden mit der Erstellung von 1.511 Jahresabschlüssen (ca. 80 v. H.) im Rückstand. Für 48 bereits erstellte Jahresabschlüsse (ca. 3 v. H.) steht die Prüfung noch aus. Bislang liegen lediglich 321 Jahresabschlüsse (ca. 17 v. H.) in geprüfter Form vor.

Es ist illusorisch anzunehmen, dass sich diese enormen Rückstände kurzfristig aufarbeiten lassen; und zwar auch nicht bei Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020. Die Landesgeschäftsstelle hatte bei der Abstimmung des Erlassentwurfes darauf gedrungen, die Frist für die Nachholung der Jahresabschlüsse um mindestens ein Jahr zu verlängern. Dem ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt leider nicht nachgekommen. Es hat lediglich die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021

auf den 30.06. verlängert. Eine vom SGSA geforderte realistische Verlängerung der Frist wurde durch den Landesrechnungshof verhindert.

Neben personellen Problemen dürfte im Wesentlichen die Vielzahl neu hinzukommender Aufgaben, wie z. B. die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, Einführung der E-Rechnung, Umsetzung der neuen Umsatzbesteuerung usw. für diese Verzögerungen ursächlich sein. Auch die im benannten Erlass vorgegebene Konsequenz der vorläufigen Haushaltsführung bei Nichtaufholung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2023 kann zu einem erhöhten Aufwand in der Kommune führen und die Arbeiten an den Jahresabschlüssen zusätzlich weiter verzögern.

Hinzu kommt, dass viele Städte und Gemeinden in einem Zahlenwerk, welches erst 1 ½ Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen ist, keinen steuerungsrelevanten Nutzen sehen. Zeitgleich bindet der Gesamtabschluss aber personelle Ressourcen und verursacht Kosten. Nicht selten wird daher gefordert, dass die Verpflichtung, einen Gesamtabchluss zu erstellen vollständig aufgegeben wird.

In den bisherigen Diskussionen im Haushalts- und Finanzausschuss war es Konsens, dass diese Forderung jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einführung der EPSAS derzeit nicht angebracht erscheint. Auch wenn eine Umsetzung der EPSAS nicht wie ursprünglich geplant zum Haushaltsjahr 2025 zu erwarten ist, ist gleichwohl davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen sind. Klarheit besteht dem Vernehmen nach dahingehend, dass durch die EPSAS ebenfalls eine Gesamtkonsolidierung vorgegeben wird. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen. Insoweit würde die Forderung nach einer vollständigen Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses falsche Hoffnung machen.

Vorzugswürdig erscheint, die Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses bis zur Einführung der EPSAS auszusetzen. Dieses Vorgehen kann man als vertretbaren Kompromiss bewerten, weil einerseits die vom Land vorgegebene Zielstellung, den „Konzern Kommune“ transparent darzustellen nicht vollständig torpediert wird. Andererseits wird den Städten und Gemeinden noch ein weiterer Zeitrahmen verschafft, die rückständigen Jahresabschlussarbeiten aufzuholen und Erfahrungen mit der Erstellung dieser Abschlüsse zu sammeln. Zudem kann dieser Aufschub möglicher Weise auch die so dringend benötigten Freiräume schaffen, andere Arbeiten, wie z. B. die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung, die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes oder demnächst auch die Umsetzung der Grundsteuerreform prioritär umzusetzen. Außerdem bietet ein Abwarten der EPSAS die Möglichkeit, die landesrechtlichen Vorgaben an die dann definierten Standards für die Gesamtkonsolidierung anzupassen sowie ggf. zugelassene Ausnahmen zu berücksichtigen und hilft so, Mehr-, unnötigen oder doppelten Aufwand zu vermeiden.